

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I & II
zur geplanten Wohnentwicklung im Bereich südlich
Flurstraße/ nördlich Emscher in Dinslaken
(Bebauungsplan Nr. 343)**



Auftraggeber

DIN FLEG mbH
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken

Stand: August 2023

Ausfertigung: ____ - (Abgabefassung)

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. K.-J. Conze
M.Sc. Biol. T. Mende
M.Sc. Biodiv. D. Tripp

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 9774359
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorbemerkungen	4
2	Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
3	Gesetzliche Grundlagen.....	6
4	Vorprüfung des Artenspektrums.....	8
4.1	Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“	8
4.2	Biotop- und Fundortkataster (LANUV 2023b, LAND NRW 2023)	11
4.3	Datenabfrage bei der Biologischen Station Kreis Wesel e.V.	13
4.4	Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel	13
4.5	Bereitstellung des ehrenamtlichen Naturschutzes und durch Anwohner	13
5	Ergebnisse der eigenen Geländebesichtigung	14
6	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen.....	20
7	Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten	22
8	Notwendige Maßnahmen zur Risikominimierung	27
9	Fazit.....	28
10	Quellenverzeichnis.....	29
10.1	Literatur	29
10.2	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	29
10.3	Internet.....	29
10.4	Kartengrundlagen & WMS-Dienste	29
10.5	Datenabfragen.....	30
10.6	Sonstiges.....	30
11	Anhang.....	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	UG / B-Plangebiet (rot) und im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I zusätzlich abgeprüfter 300 m Umring (orange).....	5
Abb. 2:	Lage des UG / B-Plangebiet (rot) auf dem Messtischblatt-Quadranten 4406-1 „Dinslaken“ mit 300 m Umring (orange).....	8
Abb. 3:	Darstellung der Informationen aus dem Landschaftsinformationssystem (LAND NRW 2023) für das UG (rot) und den 300 m Umring (orange).....	12
Abb. 4:	Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im UG aus der Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB Kreis Wesel 2023).....	13
Abb. 5:	Ergebnisse der Geländebegehungen. Hä = Bluthänfling, Mb = Mäusebussard, Rk = Rabenkrähe, S = Star, Ws = Weißstorch.	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4406-1 „Dinslaken“ (LANUV 2023a). Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht. EHZ: Erhaltungszustand, ATL: Atlantisch, – : Trend nach unten.	9
Tab. 2:	Liste der Schutzobjekte (lt. @LINFOS) innerhalb des 300 m Umrings (LAND NRW 2023).	12
Tab. 3:	Übersicht der Geländebegehungen.	14
Tab. 4:	Liste der Habitatbäume. BHD = Brusthöhendurchmesser.	15
Tab. 5:	Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im UG.	22

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Acker im UG (von Nordosten fotografiert).....	16
Foto 2:	Acker im UG (von Nordwesten fotografiert).	16
Foto 3:	Acker im UG (von Norden fotografiert).	17
Foto 4:	Nahrungssuchender Weißstorch auf dem Acker im UG.	17
Foto 5:	Habitatstruktur in einem der älteren Obstbäume am Straßenrand, die zumindest im Sommer von Fledermäusen als Quartier genutzt werden kann.....	18
Foto 6:	Mäusebussard-Horst in dem Feldgehölz südlich der Emscher außerhalb des UG (Distanz zum UG ca. 90 m).	19

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH:	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LANUV NRW:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG:	Landesnaturschutzgesetz
MULNV NRW:	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
UG:	Untersuchungsgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde
VS-RL:	Vogelschutz-Richtlinie

1 Anlass und Vorbemerkungen

Die DIN FLEG mbH plant im Auftrag der Stadt Dinslaken eine Erweiterung bzw. Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereichs auf einer landwirtschaftlich genutzten Teilfläche zwischen der Flurstraße und der Emscher in Dinslaken Eppinghoven. Dort ist die Errichtung von zusätzlicher Wohnbebauung im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 343 geplant.

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (letzte Änderung am 08.12.2022) und der entsprechenden Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG NRW (letzte Änderung am 01.02.2022) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) sind für dieses Vorhaben auch die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.

Inhaltlich werden insbesondere die Erkenntnisse des FIS-„planungsrelevante Arten in NRW“ des LANUV NRW (vergleiche auch Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (MULNV NRW 2015) und Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MULNV NRW & FÖA 2021)) verwendet.

Die DIN FLEG mbH beauftragte das Planungsbüro LökPlan im Februar 2023 mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Vorhaben. Dieses Gutachten soll feststellen ob im UG streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Da im Zuge der Datenrecherche zur Stufe I konkrete Hinweise zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten im UG – u. a. weitergegeben von der UNB des Kreises Wesel – kamen, erfolgte die Bearbeitung der Stufe II mit eigenen Geländeerfassungen insbesondere zu den Brutvögeln (s. Kap. 5).

2 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) hat entsprechend des Aufstellungsbeschlusses vom 12.12.2022 (Vorlage-Nr. 948/2022) eine Größe von ca. 20.300 m² (2,03 ha) und liegt im Ortsteil Eppinghoven der Stadt Dinslaken (Abb. 1). Es befindet sich südlich der Flurstraße und nördlich der Emscher auf Teilflächen der Flurstücke 130 (Flur 55), 131 (Flur 55), 361 (Flur 54) und 241 (Flur 66), sowie gänzlich auf den Flurstücken 129 (Flur 55), 334 (Flur 54), 335 (Flur 54), 176 (Flur 66), 177 (Flur 66) und 199 (Flur 66) der Gemarkung Dinslaken. Derzeit ist ein Großteil der Flächen im UG als Acker in Nutzung.



Abb. 1: UG / B-Plangebiet (rot) und im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I zusätzlich abgeprüfter 300 m Umring (orange).

3 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 (letzte Änderung am 08.12.2022) erfolgte eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen auch für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den „Europäischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Die 192 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 03.02.2023) setzen sich aus 135 Vogelarten, aus 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 13 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o. g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

4 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Zur ersten Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>) des LANUV (2023a) ausgewertet. Dort werden Informationen zu den bislang bekannten Vorkommen geliefert. Für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) in Nordrhein-Westfalen wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

Die Abfrage erfolgte für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4406 „Dinslaken“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das UG mit einer Fläche von ca. 20300 m² (2,03 ha) nur einen sehr geringen Ausschnitt des ca. 25 km² (2.500 ha) großen MTB-Q bildet (Abb. 2Abb. 2).

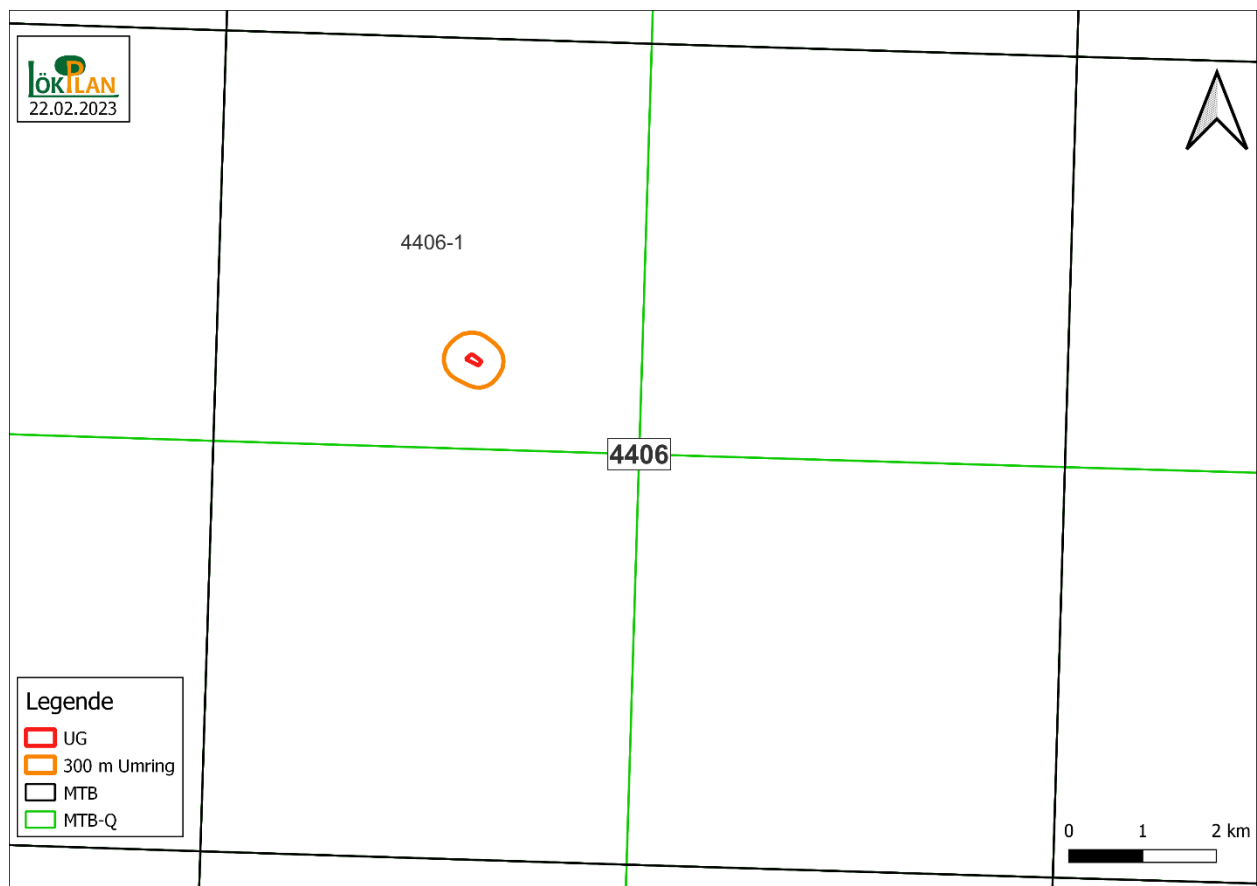


Abb. 2: Lage des UG / B-Plangebiet (rot) auf dem Messtischblatt-Quadranten 4406-1 „Dinslaken“ mit 300 m Umring (orange).

In der Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 75 Arten: 5 Säugetier- bzw. Fledermausarten, 67 Vogelarten und 3 Amphibienarten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4406-1 „Dinslaken“ (LANUV 2023a). Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht. EHZ: Erhaltungszustand, ATL: Atlantisch, – : Trend nach unten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)
Säugetiere			
Breitflügelgedermmaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachw. ab 2000 vorh.	U-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachw. ab 2000 vorh.	G
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachw. ab 2000 vorh.	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachw. ab 2000 vorh.	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachw. ab 2000 vorh.	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachw. ab 2000 vorh.	G
Vögel			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)
Vögel			
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	S
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	S
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	S
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	S
Schwarzhalσταucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	S
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)
Vögel			
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	S
Amphibien			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachw. ab 2000 vorh.	U
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachw. ab 2000 vorh.	unbek.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachw. ab 2000 vorh.	G

4.2 Biotop- und Fundortkataster (LANUV 2023b, LAND NRW 2023)

Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) enthält Informationen über verschiedene Schutzobjekttypen wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, schutzwürdige Biotope oder auch nach §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. In den Beschreibungen der einzelnen Objekte sind zum Teil auch Informationen zu Pflanzen- und Tiervorkommen enthalten, daher werden sie im Rahmen der Recherche abgeprüft. Außerdem sind im @LINFOS Daten aus dem Fundortkataster (Fundorte Tiere/ Pflanzen) enthalten.

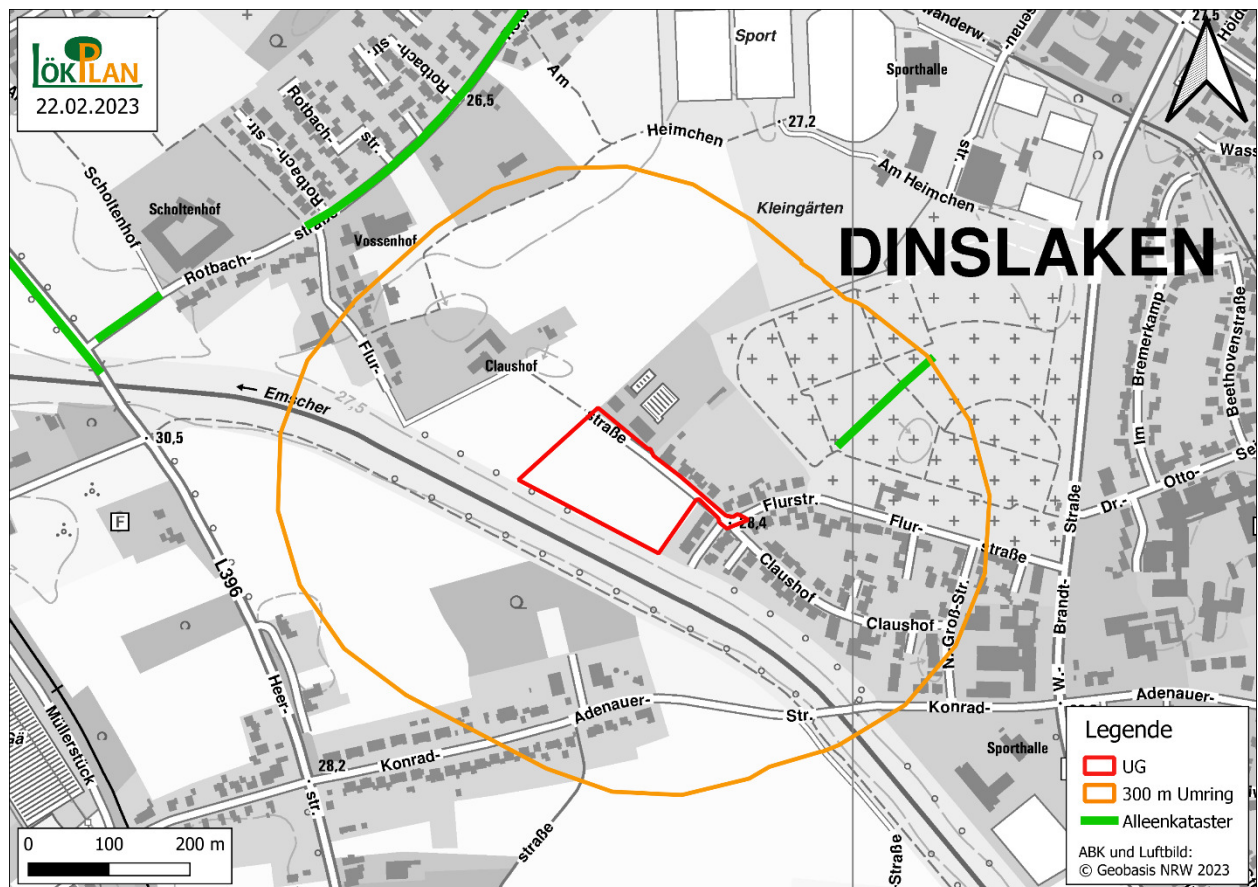


Abb. 3: Darstellung der Informationen aus dem Landschaftsinformationssystem (LAND NRW 2023) für das UG (rot) und den 300 m Umring (orange).

Das Ergebnis der Recherche ist in Abb. 3 und Tab. 2 dargestellt. Es werden nur Objekte betrachtet, welche im UG oder im 300 m Umring liegen. Insgesamt sind in den Sachdaten der Schutzobjekte keine Hinweise zu planungsrelevanten Arten hinterlegt.

Die nächsten Fundorte planungsrelevanter Arten aus dem @LINFOS befinden sich ca. 420 m nordwestlich, ca. 710 m nordöstlich und ca. 1 km südöstlich des UG und dokumentieren die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (LANUV 2023b).

Tab. 2: Liste der Schutzobjekte (lt. @LINFOS) innerhalb des 300 m Umrings (LAND NRW 2023).

Objektkennung	Objektbezeichnung	Lage im UG/ Entfernung zum UG	Hinweis
Alleenkataster			
AL-WES-0195	Fichtenallee auf dem Friedhof westlich der Willy-Brandt-Straße (B 8).	Ragt im nordosten ca. 150 m in den 300 m Umring hinein. Keine Arthinweise in den Sachdaten	Inkraft seit 2013

4.3 Datenabfrage bei der Biologischen Station Kreis Wesel e.V.

Eine Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des UG und des 300 m Umrings bei der Biologischen Station Kreis Wesel erfolgte am 15.03.2023. Die Anfrage wurde am 23.03.2023 beantwortet. Demnach liegen der Biologischen Station keine Daten zu planungsrelevanten Arten in dem Gebiet vor (Biostation Wesel 2023).

4.4 Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel

Eine Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des UG und des 300 m Umrings bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erfolgte am 21.03.2023. Die Anfrage wurde am 31.03.2023 beantwortet. Demnach liegen der UNB Fundpunkte (Abb. 4) zu Mehlschwalbe, Fledermäusen der Gattung *Myotis*, Rauchschwalbe, Rauhaufledermaus, Rebhuhn, Schleiereule, Steinkauz, Waldohreule und Zwergfledermaus im 300 m Umring vor (UNB Kreis Wesel 2023). Keiner dieser Fundpunkte liegt dabei innerhalb der Grenzen des UG (Abb. 4).

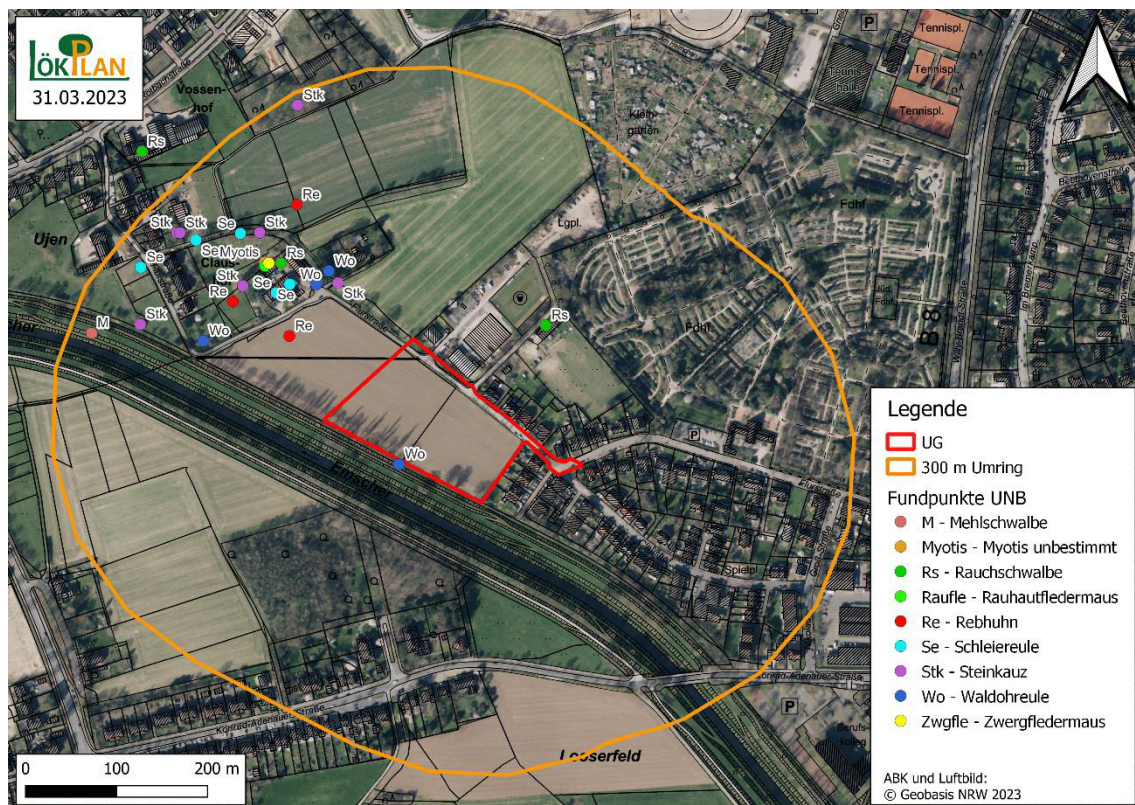


Abb. 4: Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im UG aus der Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB Kreis Wesel 2023).

4.5 Bereitstellung des ehrenamtlichen Naturschutzes und durch Anwohner

Da die Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes und der Anwohner an die UNB des Kreises Wesel weitergeleitet wurden, entsprechen sich beide Datensätze im Wesentlichen (Abb. 4). Einige der Meldungen werden durch Fotos, Videos oder Tonaufnahmen belegt und bedingen die Notwendigkeit der Bearbeitung einer Stufe II der Artenschutzprüfung.

Bei einem vor Ort Termin mit einem Anwohner am 04.04.2023 wurde das Büro LökPlan zusätzlich zu den in Abb. 4 aufgeführten Arten auf ein Brutvorkommen des Habichts aus dem Jahre 2021 in der Baumreihe südlich des Ackers hingewiesen. Des Weiteren wurde die Möglichkeit eines Feldlerchenvorkommens auf den Ackerflächen im UG diskutiert.

5 Ergebnisse der eigenen Geländebegehung

Die Potenzialeinschätzung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte im Rahmen mehrerer Geländebegehungen insbesondere zur Erfassung der Brutvögel (Tab. 3), welche auch fotografisch dokumentiert wurden (siehe Foto 1 bis Foto 6).

Tab. 3: Übersicht der Geländebegehungen.

Art der Begehung	Datum 2023	Gutachter	Uhrzeit (vor Ort)	Witterung
Erste Geländebegehung, Habitatbaumkartierung	01.03.	Mende	8:15 – 9:30	Bewölkt, trocken, +/- windstill, kalt
Brutvogelkartierung	09.03.	Mende, Tripp	18:15 – 19:30	Klar, trocken, +/- windstill
Geländebegehung mit Anwohner	04.04	Conze, Mende	14:15 – 15:30	Klar, trocken, +/- windstill
Brutvogelkartierung, Habitatbaumkartierung	18.04.	Mende	9:15 – 10:15	Bewölkt, trocken, +/- windstill
Brutvogelkartierung	02.05.	Mende	8:15 – 10:00	Bewölkt, trocken, +/- windstill
Brutvogelkartierung	16.05.	Mende	5:30 – 6:30	Bewölkt, trocken, +/- windstill

Das Untersuchungsgebiet besteht zum größten Teil aus einer Ackerfläche (Abb. 1, Foto 1-3). Mit Ausnahme des Rebhuhnes (potentiell randlicher Teilsiedler) stellt der Acker kein geeignetes Bruthabitat für eine der in Tab. 1 genannten Vogelarten dar. Für die Feldlerche als potentieller Ackerbrüter ist die Fläche zu klein bzw. zu stark von Gehölz- und Siedlungsstrukturen eingerahmt. Im Norden umfasst das UG außerdem einen schmalen Grünstreifen, auf welchem sich 14 ältere Obstbäume befinden, sowie die Flurstraße selbst. Vier der Obstbäume weisen deutliche Habitatstrukturen (Höhlen, Spalten, lose Rinde, etc.) auf (Tab. 4 und Foto 5). Die Bäume bieten daher höhlenbrütenden Vögeln, wie z. B. dem Feldsperling und diversen Fledermausarten wie z. B. der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus oder dem Großen Abendsegler, einige Nist- bzw. Quartierstrukturen an. Eine konkrete Nutzung konnte aber nicht festgestellt werden. Im Süden an das UG angrenzend befindet sich zudem ein Gehölzstreifen, welcher überwiegend aus Pappeln, Eichen und Kirschen besteht. Innerhalb dieses Gehölzstreifens befinden sich ebenfalls fünf Habitatbäume (Tab. 4).

Während der Geländebegehungen konnten insgesamt drei planungsrelevante Arten innerhalb des UG festgestellt werden. Dabei handelte es sich um den Mäusebussard, den Star und den Weißstorch. Im 300 m Umring konnte darüber hinaus mit dem Bluthänfling eine weitere planungsrelevante Art festgestellt werden (Abb. 5 und Kapitel 7).

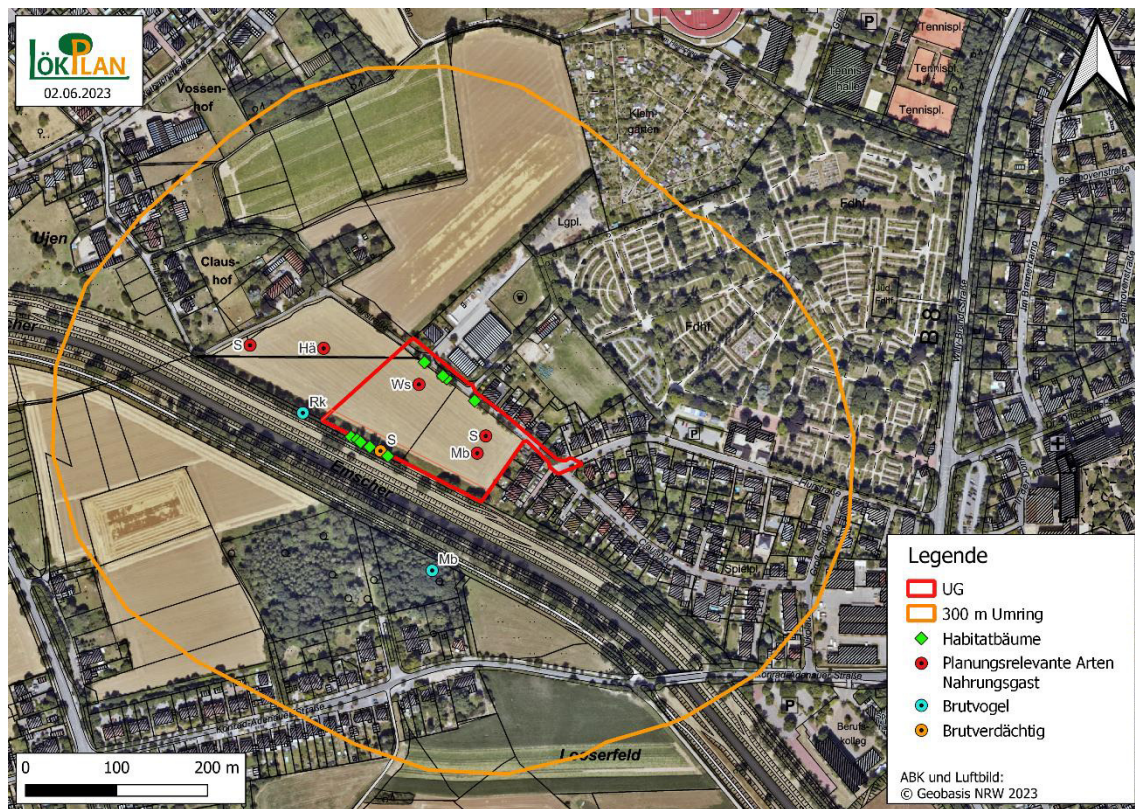


Abb. 5: Ergebnisse der Geländebegehungen. Hä = Bluthänfling, Mb = Mäusebussard, Rk = Rabenkrähe¹, S = Star, Ws = Weißstorch.

Tab. 4: Liste der Habitatbäume. BHD = Brusthöhendurchmesser.

Baum Nr. (Lökplan)	Habitatbaum?	Baumart	BHD [cm]	Höhe [m]	Habitatstruktur
1	Ja	Kirsche	50	12	Zweimal lose Rinde
2	Ja	Birne	40	9	Eine Höhle
3	Ja	Kirsche	60	12	Zweimal lose Rinde
4	Ja	Birne	50	10	Zwei Höhlen (eine davon ein großer Riss)
5	Ja	Pappel	75	18	Eine Spechthöhle
6	Ja	Pappel	55	20	Eine Ausfaltung
7	Ja	Pappel	90	22	Eine Ausfaltung
8	Ja	Pappel	75	16	Zwei Spechthöhlen
9	Ja	Pappel	90	20	Eine Ausfaltung

¹ Die nicht planungsrelevante Rabenkrähe wird in Abb. 5 mit abgebildet um zu verdeutlichen, dass es für den Habicht in diesem Jahr dort keine Brutmöglichkeit gegeben hat (s. Kapitel 7)



Foto 1: Acker im UG (von Nordosten fotografiert).



Foto 2: Acker im UG (von Nordwesten fotografiert).



Foto 3: Acker im UG (von Norden fotografiert).



Foto 4: Nahrungssuchender Weißstorch auf dem Acker im UG.

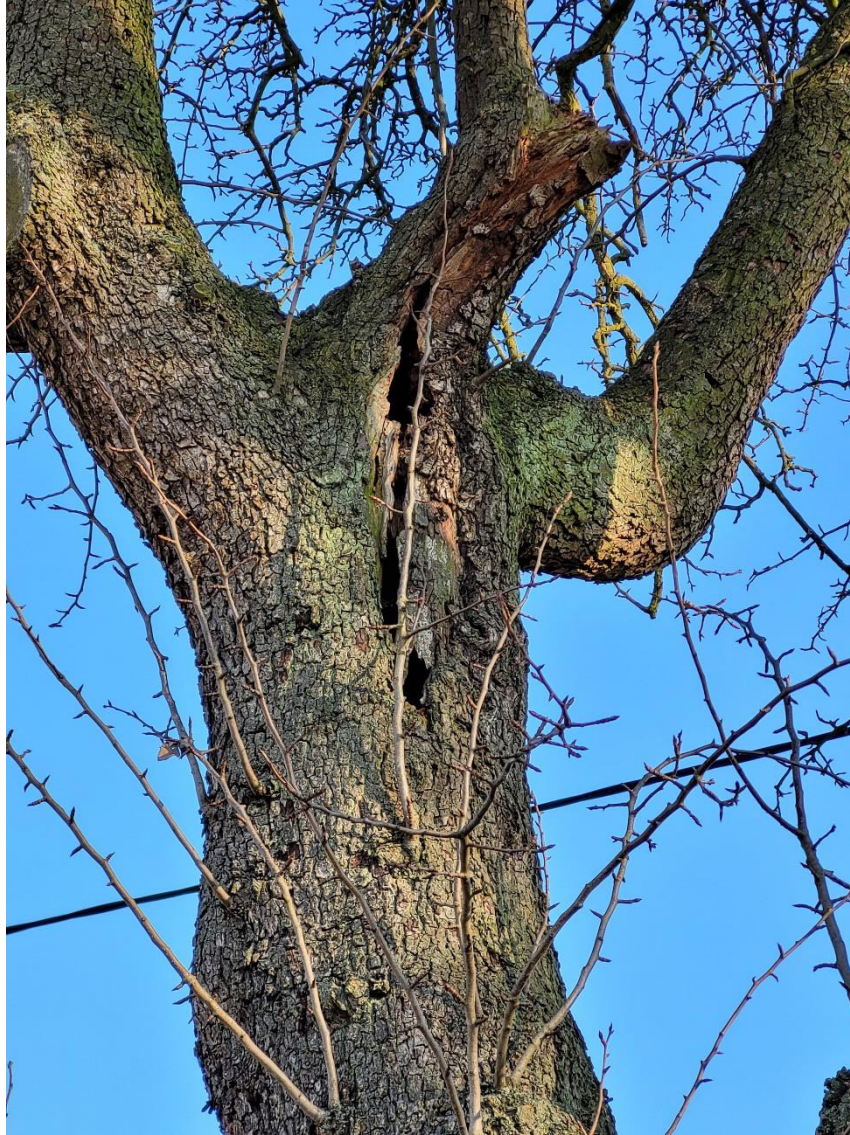


Foto 5: Habitatstruktur in einem der älteren Obstbäume am Straßenrand, die zumindest im Sommer von Fledermäusen als Quartier genutzt werden kann.

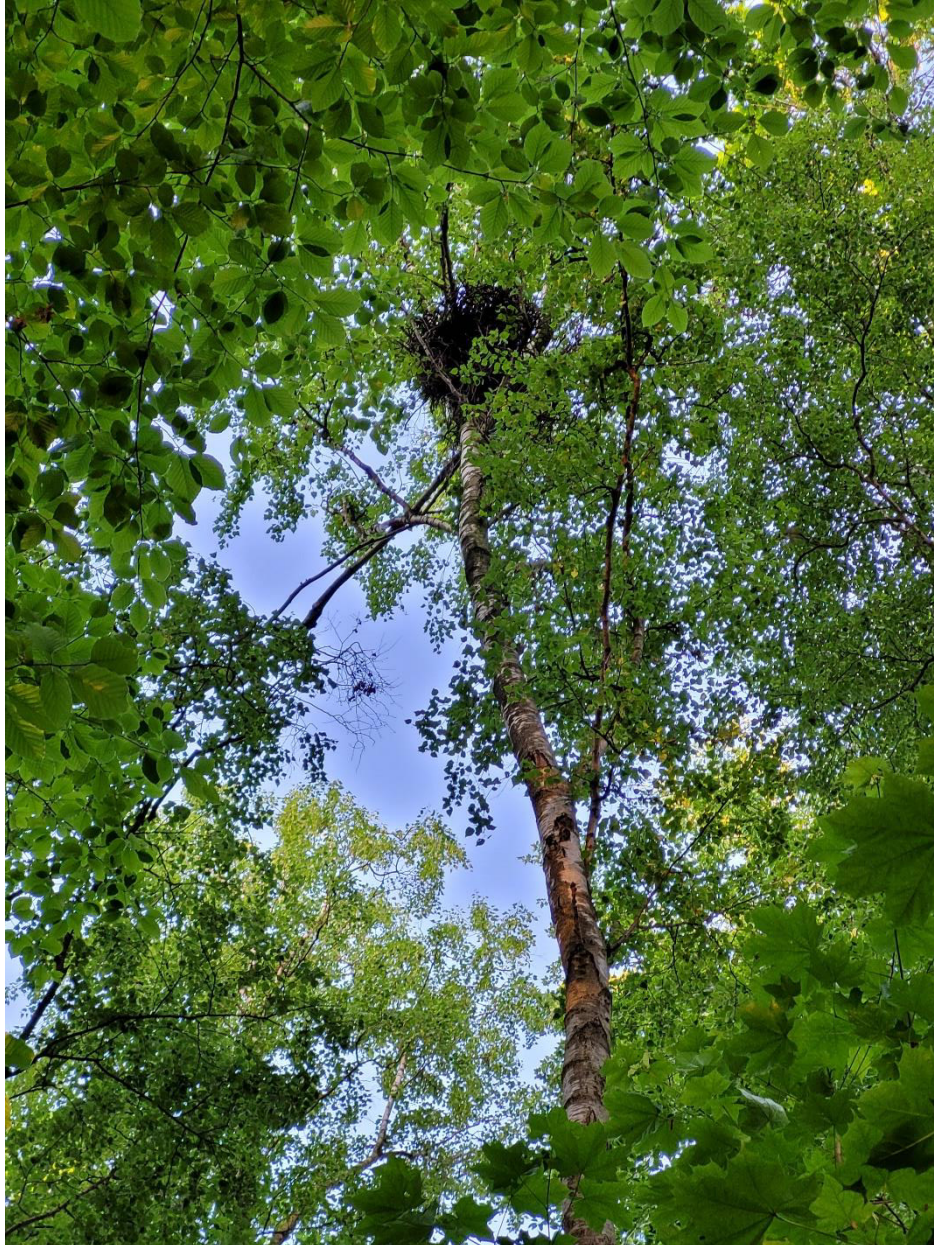


Foto 6: Mäusebussard-Horst in dem Feldgehölz südlich der Emscher außerhalb des UG (Distanz zum UG ca. 90 m).

6 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung bzw. Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches in Dinslaken Eppinghoven. Gemäß der Beschlussvorlage 948/2022 (Stadt Dinslaken 2022) ist geplant, Bauflächen für den Wohnungsneubau mit einer maximalen Grundfläche von 1 ha zu schaffen. Bestandteil des Planungsumfangs ist darüber hinaus ist die Ertüchtigung eines Teilabschnitts der Flurstraße sowie die „Herstellung einer ausgeprägten Ortsrandeingrünung nach Westen als Übergang in die Landschaft“. Zudem ist der Verkauf eines 15 m breiten Streifens an die Emscher-genossenschaft vorgesehen. Dieser wird für die Renaturierung der Emscher benötigt und soll als Grünland bzw. wasserwirtschaftliche Fläche entwickelt werden (Stadt Dinslaken 2022).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 343 umfasst eine Fläche von ca. 2,03 ha. Abzüglich des Teilabschnitts der bestehenden Verkehrsfläche Flurstraße (ca. 0,25 ha), die als Voraussetzung der Entwicklung zu ertüchtigen ist, beträgt die Größe der insgesamt überplanten Ackerfläche ca. 1,78 ha. Laut Katasterplan der Stadt Dinslaken (Stadt Dinslaken 2023) erstreckt sich der 15 m breite Streifen entlang der kompletten der Emscher zugewandten Seite des UG (ca. 195 m). Demnach weist der 15 m breite Streifen eine Größe von ca. 0,29 ha auf. Das Plangebiet bzw. die Entwicklungsfläche ist damit ca. 1,49 ha groß. In der Entwicklungsfläche enthalten ist die Herstellung einer ausgeprägten Ortsrandeingrünung nach Westen.

Für das Vorhaben liegen noch keine Planungen zur genauen Ausgestaltung (Erschließung, maximale Bauhöhe, Geschossanzahl, Grundflächenzahl, ergänzende Festsetzungen, Entwässerung, etc.) vor. Diese sind im Weiteren Ergebnis des noch folgenden Planungsprozesses bzw. Bebauungsplanverfahrens. Es wird daher von einer vollständigen Überformung des Plangebietes bzw. der Entwicklungsfläche ausgegangen.

Baubedingte Wirkungen

- Verlust von ca. 1,78 ha Ackerfläche (hier zunächst inklusive der geplanten Ortsrandeingrünung im Westen und des 15 m breiten Streifens im Süden, welcher an die Emscher-genossenschaft verkauft werden soll).
- Temporär erhöhte Belastung durch Lärm, Staub, Licht, Erschütterungen und Bewegung (Anlieferung, Baumaschinen, Baufahrzeuge, etc.) während der Bauphase.
- Für die Baustelleneinrichtung (Lagerplatz, Abstellfläche für Baufahrzeuge etc.) werden nach aktueller Kenntnis keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Anlagebedingte Wirkungen

- Vollständige Überplanung der Entwicklungsfläche.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand erhöhtes Aufkommen von Lärm, Lichtbelastungen und Störungen durch die zukünftige Nutzungsänderung zu Wohnen aufgrund zusätzlicher Anwohner und Fahrzeuge.

Vorbelastung

Aufgrund der Ortsrandlage, der benachbarten Straße sowie der begleitenden Wege und Trampelpfade (im Süden) ist das Untersuchungsgebiet bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer hohen Störfrequenz durch den bestehenden Verkehr und die Wohnnutzung im Bestand ausgesetzt. Auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung schließt ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten weitestgehend aus.

7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Nach den Ergebnissen der Geländebegehungen und auf der Basis der Beschreibung der Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung kann für alle der in Tab. 5 aufgeführten Arten ein Vorkommen im UG oder eine Betroffenheit durch die Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

In der folgenden Tab. 5 werden zu den einzelnen Arten Aussagen zum (potentiellen) Vorkommen, der Betroffenheit und der Hinweis auf die ggf. bestehende Notwendigkeit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) getroffen.

Dabei ist voranzustellen, dass nach Rücksprache mit dem Auftraggeber aktuell geplant ist, alle Gehölze zu erhalten (die Pappelreihe im Süden liegt dabei nicht im UG, es geht also um die Straßenbäume entlang der Flurstraße).

Zudem wurde der Weißstorch in die Liste aufgenommen. Diese Art ist aktuell nicht im Fachinformationssystem des LANUV (Tab.1) enthalten, wurde aber als Nahrungsgast im UG beobachtet (s. auch Foto 4).

Tab. 5: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im UG.

Deutscher Name	<u>Vorkommen</u>	<u>Betroffenheit</u>
	Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot? Artnachweis?	Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Säugetiere		
Breitflügelfledermaus	Nein	Nein
Wasserschnecken	Nein	Nein
Abendsegler	Pot. Quartier in der Baumreihe im Norden des UG, sowie in dem Gehölzstreifen südlich des UG	Nein, da die entsprechenden Gehölze bestehen bleiben
Rauhautfledermaus	Pot. Quartier in der Baumreihe im Norden des UG, sowie in dem Gehölzstreifen südlich des UG	Nein, da die entsprechenden Gehölze bestehen bleiben
Zwergfledermaus	Pot. Quartier in der Baumreihe im Norden des UG, sowie in dem Gehölzstreifen südlich des UG	Nein, da die entsprechenden Gehölze bestehen bleiben
Vögel		
Habicht	Nur Nahrungsgast	Nein (trotz Kontrolle kein Hinweis auf Brutplatz im oder direkt am UG)
Sperber	Potentieller Nahrungsgast	Nein
Teichrohrsänger	Nein	Nein
Flussuferläufer	Nein	Nein
Feldlerche	Nein	Nein
Eisvogel	Nein	Nein
Löffelente	Nein	Nein
Krickente	Nein	Nein

Deutscher Name	<u>Vorkommen</u>	<u>Betroffenheit</u>
	Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot? Artnachweis?	Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Vögel		
Pfeifente	Nein	Nein
Knäkente	Nein	Nein
Schnatterente	Nein	Nein
Blässgans	Nein	Nein
Kurzschnabelgans	Nein	Nein
Saatgans	Nein	Nein
Wiesenpieper	Nein	Nein
Graureiher	Potentieller Nahrungsgast	Nein
Waldohreule	Nur Nahrungsgast im UG, Brutvogel der Umgebung	Nein
Steinkauz	Nur Nahrungsgast im UG, Brutvogel der Umgebung	Nein
Tafelente	Nein	Nein
Weißwangengans	Nein	Nein
Schellente	Nein	Nein
Mäusebussard	Nur Nahrungsgast im UG, Brutvogel der Umgebung	Nein
Bluthänfling	Nur Nahrungsgast	Nein
Flussregenpfeifer	Nein	Nein
Wachtel	Potentieller Nahrungsgast	Nein
Kuckuck	Nein	Nein
Zwergschwan	Nein	Nein
Singschwan	Nein	Nein
Mehlschwalbe	Nur Nahrungsgast	Nein
Kleinspecht	Nein	Nein
Schwarzspecht	Nein	Nein
Grauammer	Nein	Nein
Wanderfalke	Potentieller Nahrungsgast	Nein
Bekassine	Nein	Nein
Seeadler	Nein	Nein
Rauchschwalbe	Nur Nahrungsgast im UG, Brutvogel der Umgebung	Nein
Neuntöter	Nein	Nein
Sturmmöwe	Potentieller Nahrungsgast	Nein
Uferschnepfe	Nein	Nein
Feldschwirl	Nein	Nein
Nachtigall	Nein	Nein
Zwergsäger	Nein	Nein
Gänsesäger	Nein	Nein
Schwarzmilan	Potentieller Nahrungsgast	Nein
Großer Brachvogel	Nein	Nein
Feldsperling	Nein	Nein

Deutscher Name	<u>Vorkommen</u>	<u>Betroffenheit</u>
	Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot? Artnachweis?	Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Vögel		
Rebhuhn	Ja	Nein (unerheblicher Verlust von Nahrungssucherfläche)
Kampfläufer	Nein	Nein
Gartenrotschwanz	Nein	Nein
Waldlaubsänger	Nein	Nein
Löffler	Nein	Nein
Goldregenpfeifer	Nein	Nein
Schwarzhalstaucher	Nein	Nein
Uferschwalbe	Nein	Nein
Schwarzkehlchen	Nein	Nein
Girlitz	Nein	Nein
Waldkauz	Potentieller Nahrungsgast	Nein
Star	Ja, in dem Gehölzstreifen direkt südlich der Ackerfläche	Nein, da die entsprechenden Gehölze bestehen bleiben und zur Nahrungssuche ausreichende Alternativflächen verfügbar bleiben
Zwergtaucher	Nein	Nein
Brandgans	Nein	Nein
Dunkler Wasserläufer	Nein	Nein
Bruchwasserläufer	Nein	Nein
Grünschenkel	Nein	Nein
Waldwasserläufer	Nein	Nein
Rotschenkel	Nein	Nein
Schleiereule	Nur Nahrungsgast im UG, Brutvogel der Umgebung	Nein
Kiebitz	Nein	Nein
Weißstorch	Ja, nur als Nahrungsgast	Nein
Amphibien		
Kreuzkröte	Nein	Nein
Kleiner Wasserfrosch	Nein	Nein
Kammolch	Nein	Nein

Hinweis: An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für alle europäischen Vogelarten (z. B. Amsel, Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) gilt! Daher sind die geplanten Arbeiten (evtl. Entfernung von Bäumen, falls an der Nordseite doch notwendig) außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Nachfolgend werden planungsrelevante Arten, welche bei den eigenen Geländebegehungen beobachtet wurden und Arten, für welche gesicherte Nachweise von der UNB des Kreises Wesel vorliegen, näher beschrieben.

Bluthänfling

Der Bluthänfling wurde am 09.03.2023 als Nahrungsgast auf dem Acker ca. 60 m nordwestlich des UG beobachtet (Abb. 5).

Mäusebussard

Der Mäusebussard brütet in dem kleinen Feldgehölz südlich der Emscher und wurde bei den Geländebegehungen als Nahrungsgast im UG gesichtet (Abb. 5 und Foto 6). Die Entfernung des Horstes zum UG beträgt ca. 90 m.

Star

Der Star ist in den Pappeln des Gehölzstreifens südlich des Ackers als brutverdächtig einzustufen. Er konnte mehrfach beim Anfliegen der Baumreihe beobachtet werden. Eine genau Lokalisation der Bruthöhle gelang jedoch nicht (Abb. 5). Außerdem wurde er nahrungssuchend auf dem Acker im UG beobachtet. (Abb. 5).

Weißstorch

Der Weißstorch konnte nur einmal nahrungssuchend im UG festgestellt werden (16.05.2023) (Abb. 5). Möglicherweise handelte es sich hierbei um ein Individuum der in der Rheinaue Walsum brütenden Paare.

Feldlerche

Die Feldlerche konnte im UG nicht nachgewiesen werden. Das Potential eines Brutvorkommens dieser Art ist darüber hinaus als gering einzustufen. Die Ackerfläche ist mit einer maximalen Breite von ca. 108 m recht klein und von drei Seiten von Vertikalstrukturen (Baumreihen und Wohnbebauung) gesäumt. Diese Vertikalstrukturen dienen Greif- und Rabenvögeln oft als An-sitzwarten, um die darunter liegende Gegend auszuspähen. Feldlerchen bevorzugen daher weitläufige Grünland- bzw. Ackerflächen ohne Vertikalstrukturen als Bruthabitat.

Rebhuhn

Das Rebhuhn konnte während der Geländebegehungen ebenfalls nicht im UG nachgewiesen werden. Für diese Art liegen jedoch mehrere gesicherte Nachweise aus dem 300 m Umring vor (siehe Kapitel 4.4).

Waldohreule

Die Waldohreule konnte während der Geländebegehungen nicht im UG festgestellt werden. Sie kann in einem verlassenen Rabenkrähennest (oder in den mit älteren Nadelbäumen ausgestatteten Gärten in der Nachbarschaft des UG) gebrütet haben. In diesem Jahr konnten in der Pappelreihe, in welcher in der Vergangenheit Jungtiere beobachtet wurden, aber nur brütende Rabenkrähen festgestellt werden (Abb 5.).

Steinkauz

Auch der Steinkauz konnte nicht im UG nachgewiesen werden. Für diese Art liegen jedoch ebenfalls mehrere gesicherte Nachweise aus dem 300 m Umring vor (siehe Kapitel 4.4).

Habicht

Für den Habicht wäre eine Brut in der benachbarten Pappelreihe ungewöhnlich, aber nicht ausgeschlossen. Im Jahr 2023 hat er dort nicht gebrütet, es konnte nur ein Rabenkrähennest gefunden werden. Unter Umständen hat der im benachbarten Feldgehölz südlich der Emscher in diesem Jahr brütende Mäusebussard auch einen älteren Habichtshorst übernommen.

Schleiereule

Für die Schleiereule liegen ebenfalls einige gesicherte Nachweise aus dem 300 m Umring vor (siehe Kapitel 4.4). Ein Nachweis dieser Art während der Geländebegehungen konnte nicht erbracht werden.

Rauchschwalbe

Für die Rauchschwalbe liegen Brutnachweise aus dem 300 m Umring vor. Im UG tritt sie nur als Nahrungsgast auf. Geeignete Bruthabitate liegen im UG nicht vor.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe ist im UG nur als Nahrungsgast vertreten. Auch für sie existieren keine geeigneten Bruthabitate im UG.

Fledermäuse

Auch für Fledermäuse (Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Fledermäuse der Gattung *Myotis*) liegen gesicherte Nachweise aus dem 300 m Umring vor. Abgesehen von den in Kapitel 5 beschriebenen Habitatbäumen, welche zum Erhalt vorgesehen sind, liegen keine weiteren potentiellen Habitatstrukturen im UG vor. Die Arten treten als Nahrungsgäste im UG auf.

8 *Notwendige Maßnahmen zur Risikominimierung*

Um artenschutzrechtliche Konflikte abschließend auszuschließen bzw. keine Verbotstatbestände eintreten zu lassen, sind folgende Maßnahmen erforderlich, die ggf. durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖB) koordiniert und umgesetzt werden können:

- Die Bäume am Rande der Flurstraße sind, soweit aus Aspekten der Verkehrssicherheit zulässig, vollständig zu erhalten. Sollte die Entfernung einzelner Bäume unumgänglich sein, ist deren Entfernung zum Schutz der Brutvögel in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. unter der Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Insbesondere bei den dort dokumentierten potentiellen Habitatbäumen ist vor Maßnahmen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten Quartiere aufgefunden werden, sind diese entsprechend den Vorgaben des LANUV zu ersetzen. Die gefälltten Bäume sind im Bereich der Flurstraße zu ersetzen.
- Empfehlung: Die geplante ausgeprägte Ortsrandeingrünung nach Westen sollte so gestaltet werden, dass ein Mehrwert für die im Umkreis des UG vorkommenden planungsrelevanten Arten erzeugt wird. Die Ortsrandeingrünung sollte dazu als 5 m breite, dreireihige Hecke aus einheimischen bodenständigen Sträuchern (z. B. Weißdorn, Hartriegel oder Schlehe) gestaltet werden. Der Abstand zwischen den Reihen sollte 1 m betragen. Die Sträucher innerhalb einer Reihe sind ebenfalls im Abstand von 1 m zueinander zu pflanzen. Die Sträucher unterschiedlicher Reihen sind dabei versetzt zu pflanzen. Die Hecke sollte außerdem von zwei Seiten (zur Siedlung und zum Acker hin) mit Hochstaudenfluren (ebenfalls jeweils 5 m breit) gesäumt werden. Für die Hochstaudenfluren ist eine regionale Saatmischung zu verwenden. Auf diese Weise würde eine insgesamt 15 m breite Ortsrandeingrünung entstehen, welche vor allem dem Rebhuhn und dem Bluthänfling als potentiellies Bruthabitat dienen könnte und auch den Verlust an Nahrungssucherfläche in geeigneter Weise teilweise kompensiert.

9 **Fazit**

Aufgrund der im vorliegenden Gutachten beschriebenen Ausgangssituation und der Analyse von (möglichen) Vorkommen und Betroffenheiten planungsrelevanter Arten vor dem Hintergrund der worst-case-Betrachtung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand bei Einhaltung der in **Kapitel 8** beschriebenen Maßnahmen keine planungsrelevante Art durch die Maßnahmen erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotsstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Aufgestellt:

Anröchte, den 03.08.2023

	LökPlan
	Conze & Cordes GbR Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte fon 02947/89241 fax 02947/9774359 www.loekplan.de buero@loekplan.de



Klaus-Jürgen
(Dipl.-Biologe)

Conze

10 Quellenverzeichnis

10.1 Literatur

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV NRW) (2015): Geschützte Arten in Nord-
rhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßn. – Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (MULNV
NRW & FÖA) (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nord-
rhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und
Monitoring“.

10.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bun-
desnaturschutzgesetz - BNatSchG). Letzte Änderung am 08.12.2022.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung
der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und
2009/147/EG (V-RL) ZUM Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Ar-
tenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016

Ministerium FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV NRW) (2022): Gesetz zum Schutz der Natur in Nord-
rhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW). Letzte Änderung am
01.02.2022.

10.3 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV)
(2023a): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (22.02.2023)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV)
(2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). – abzurufen unter
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

10.4 Kartengrundlagen & WMS-Dienste

LAND NRW (2023): WMS-Dienst LINFOS NRW. Daten aus dem Landschaftsinformationssystem
(Stand Februar 2023). Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0
(<https://www.govdata.de/dl>). <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos>

WMS-DIENSTE ABK & LUFTBILD: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geoba-
sis NRW 2023.

10.5 Datenabfragen

BIOLOGISCHE STATION KREIS WESEL E.V. (Biostation Wesel 2023): Schriftliche Mitteilung zu: Datenanfrage planungsrelevante Arten vom 15.03.2023.

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE KREIS WESEL (UNB Wesel 2023): Schriftliche Mitteilung zu: Datenanfrage planungsrelevante Arten vom 21.03.2023.

10.6 Sonstiges

STADT DINSLAKEN 2022: Beschlussvorlage mit der Vorlage-Nummer 948/2022 vom 17.11.2022; Betreff: Bebauungsplan 343 (Bereich südlich Flurstraße/ nördlich Emscher).

STADT DINSLAKEN 2023: Anlage 2_Katasterplan; 08.02.2023; Ausgegeben an die DINFLEG.

11 *Anhang*

- Formular A Antragsteller Angaben zur ASP
- Anlage 2 Katasterplan Stadt Dinslaken
- Beschlussvorlage Nr. 948/2022

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Wohnentwicklung im Bereich südlich Flurstraße/ nördlich Emscher in Dinslaken (Bebauungsplan Nr. 343)

Plan-/Vorhabenträger (Name): **Stadt Dinslaken** Antragstellung (Datum):

Die DIN FLEG mbH plant im Auftrag der Stadt Dinslaken eine Erweiterung bzw. Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereichs auf einer landwirtschaftlich genutzten Teilfläche zwischen der Flurstraße und der Emscher in Dinslaken Eppinghoven. Dort ist die Errichtung von zusätzlicher Wohnbebauung im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 343 geplant.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Flughörnchen, Zwerghörnchen, Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Flussschnäbler, Feldlerche, Eisvogel, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, Schnatterente, Blässhans, Kurzschnäbler, Saatgans, Wiesenpieper, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Tafelente, Weißwangengans, Schellente, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Weißstorch, Wachtel, Kuckuck, Zwergschanz, Singschwan, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Graumammer, Wanderfalke, Bekassine, Seeadler, Rauchschwalbe, Neuntöter, Sturmmöwe, Uferschnepfe, Feldschwirl, Nachtigall, Zwergsäger, Gänsesäger, Schwarzmilan, Großer Brachvogel, Feldsperling, Rebhuhn, Kampfläufer, Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger, Löffler, Goldregenpfeifer, Schwarzhalstaucher, Uferschwalbe, Schwarzkehlchen, Girlitz, Waldkauz, Star, Zwergtaucher, Brandgans, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Rotschenkel, Schleiereule, Kiebitz, Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

R 341.924,96

H 5.714.656,65 m



Stadt Dinslaken

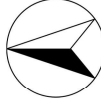
Maßstab 1: 1.000

0 10 20 30 m

1cm = 10 m

Datum: 08.02.2023

Anlage 2_Katasterplan



Ausgegeben: DINFLEG2 - nur für den Dienstgebrauch

© Stadt Dinslaken
© Kreis Wesel

R 341.536,96 m

H 5.714.391,65 m

STADT DINSLAKEN

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. 948/2022

- öffentlich -

Datum: 17.11.2022

Stabsstelle III 4.1	Stadtentwicklung
bearbeitet von	Stefan Weinert

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	12.12.2022	beschließend

Betreff: Bebauungsplan 343 (Bereich südlich Flurstraße/ nördlich Emscher) hier: Aufstellungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Mittel stehen zur Verfügung:

Beschlussvorschlag

Der APS beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).
2. die Verwaltung wird beauftragt, die Planinhalte zu konkretisieren sowie die Beteiligungsschritte gemäß BauGB durchzuführen.

In Vertretung

Dominik Bulinski
Beigeordneter

I. Sachliche Darstellung

In Dinslaken besteht ein Bedarf an Wohnbauflächen. Es ist ein Wohnkonzept für das Stadtgebiet erarbeitet worden, um mögliche Entwicklungsflächen zu identifizieren. Der Bereich südlich Flurstraße/ nördlich Emscher (siehe Planbereich als Anlage) ist Bestandteil der großen Potenzialfläche Eppinghoven Süd.

Es besteht die Möglichkeit diesen kleinen Teilbereich zu entwickeln, weil der derzeit gültige Regionalplan (GEP 99) die Flächen bereits als Allgemeinen Siedlungsbereich darstellt. Über die Entwicklung der anderen Grundstücke in der Potenzialfläche ist zu einem anderen Zeitpunkt zu entscheiden. Diese sind als Freiraum dargestellt und können nicht kurzfristig entwickelt werden. Außerdem sollte eine Gesamtkonzeption für Eppinghoven erstellt werden bevor große Flächen entwickelt werden.

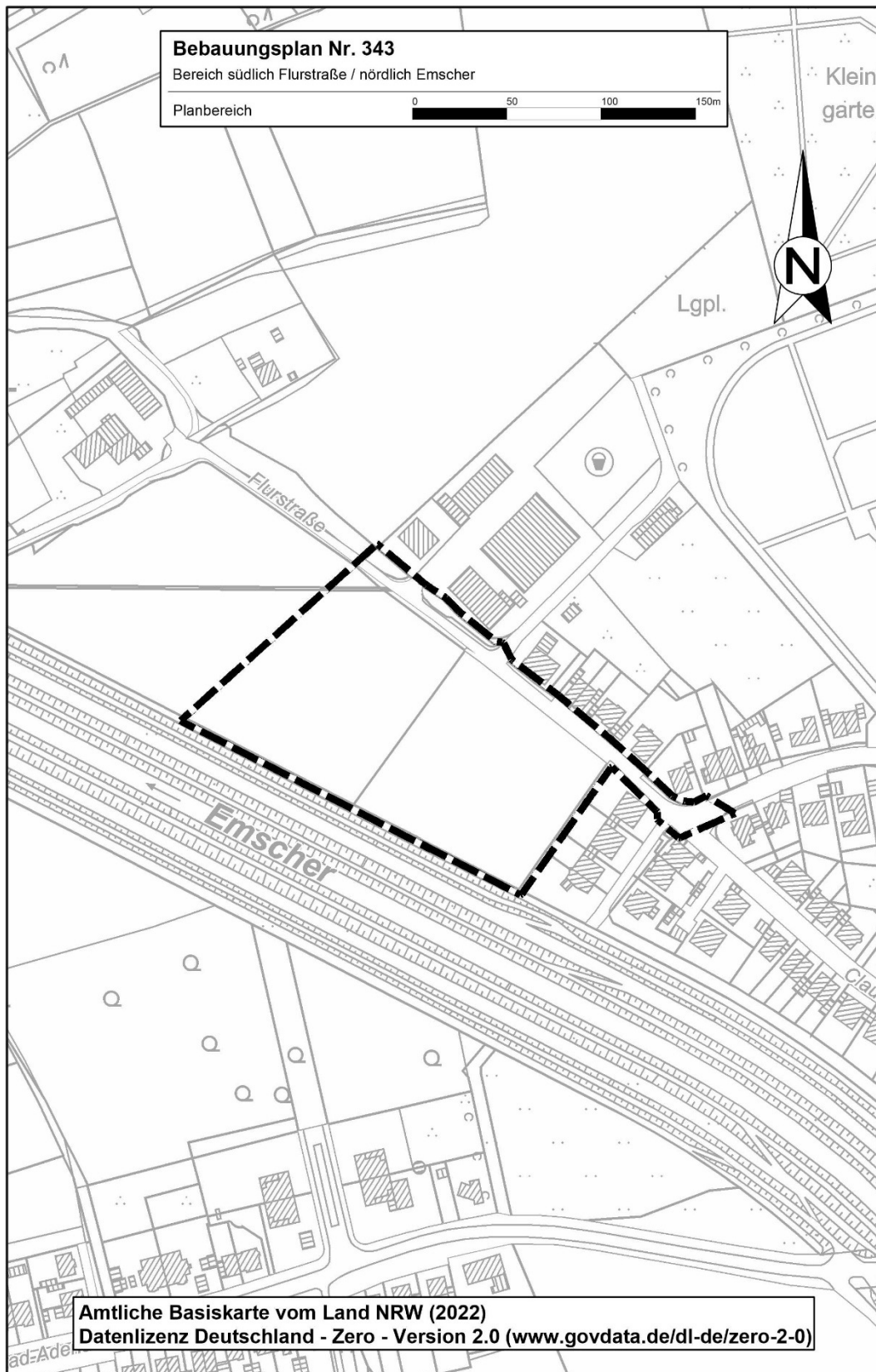
Die bestehende Siedlung an der Flurstraße kann durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans geringfügig erweitert werden. Es ist geplant Bauflächen für ein Wohngebiet mit einer maximalen Grundfläche von 1 ha zu schaffen. Zur schnelleren Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum lässt das Baugesetzbuch (BauGB) für Entwicklungsflächen dieser Größe ein beschleunigtes Verfahren zu. Dabei können bisherige Außenbereichsflächen in einem Verfahren gemäß § 13b BauGB überplant werden. Der Flächennutzungsplan wird mit Abschluss des Bebauungsplanverfahrens – wie in Verfahren nach § 13a BauGB – berichtigt. Die Pflicht zur Erarbeitung eines Umweltberichtes sowie zum Ausgleich nach Wertpunkten entfällt. Die Wahl des Verfahrens ist zeitlich befristet und muss bis zum 31.12.2022 förmlich eingeleitet sein. Dies soll mit dem Aufstellungsbeschluss erreicht werden.

Die Grundstücke sind in Privateigentum. Es soll nach den Grundsätzen des beschlossenen Kooperativen Baulandmodells (Rat 28.03.2017, Vorlage Nr. 1154/2017) gehandelt und ein Anteil an der Entwicklungsfläche erworben werden. Dazu ist parallel eine nichtöffentliche Vorlage (Vorlage 897/2022) zu Grundstücksverhandlungen in der Beratung. Die notarielle Vertragsunterzeichnung hat am 15.11.2022 stattgefunden.

Die kooperative Flächenentwicklung sieht eine vertragliche Siedlungserweiterung bzw. Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereichs durch neue Wohnbauflächen vor. Bestandteil der Entwicklung ist die Herstellung einer ausgeprägten Ortsrandeingrünung nach Westen als Übergang in die Landschaft. Zudem ist Bestandteil und Voraussetzung des Grundstücksentwicklungsvertrags die Veräußerung eines 15 m breiten Streifens an die Emschergenossenschaft, der zur Umgestaltung / Renaturierung der Emscher benötigt und als Grünfläche bzw. Fläche für die Wasserwirtschaft entwickelt werden soll. Diese Maßnahmen gleichen den Eingriff durch die neuen Bauflächen aus, obwohl die Anlage von Ausgleichsflächen nach Wertpunkten (s.o.) nicht verpflichtend ist.

Durch das zu erwerbende Eigentum im Planbereich, kann die Stadt Dinslaken die Möglichkeit wahrnehmen, steuernd in die Baulandentwicklung einzugreifen und Einfluss auf die Umsetzung von städtebaulichen, sozial- und wohnungspolitischen Zielen ausüben. Durch die Partizipation an der Flächenentwicklung (Bodenwertsteigerung) kann die Stadt ihre Kosten für notwendige Verwaltungsverfahren sowie infrastrukturelle Folgekosten, die bisher von der Stadt bzw. von der Allgemeinheit getragen wurden, refinanzieren.

Für das Plangebiet liegt noch kein abgestimmter städtebaulicher Entwurf vor. Die Anwohner der Umgebung wurden im Rahmen einer Bürgerinformation am 23.11.2022 über die grundsätzlichen Planungsziele unterrichtet. Weitere Beteiligungsschritte erfolgen im Planverfahren.



II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.